

Auftraggeber Gemeinde Bad Heilbrunn Badstraße 3 83670 Bad Heilbrunn

Verfasser

r2 Landschaftsarchitektur Mathias Rauh Lindener Straße 6a 83623 Dietramszell-Lochen

Dietramszell-Lochen, 28.01.2020

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bad Heilbrunn plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um auf den Flurnummern 1682, 1682/7, 1682/1, 1682/5, 1694, 1695, 1695/1, 1697/3, 1717, 1717/5, 1717/6, 1718/2 und 1726/2 die Umnutzung des ehemaligen Kurparks zu einer neuen Ortsmitte mit Wohnnutzung zu ermöglichen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die vorliegende saP sind:

- 4 Begehungen zur Fledermauskartierung 2019
- 5 Begehungen zur Vogelkartierung 2019
- Arteninformationen im Internetangebot des Landesamt für Umwelt (LFU) Die Kartierungen wurden von Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Weilheim i. Obb. durchgeführt.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Anlagebedingte Wirkprozesse

Als direkte anlagebedingte Auswirkungen sind Bodenverlust und Zerstörung von Lebensraumstrukturen zu nennen.

2.2. Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingt wird es durch Baufahrzeuge zu Störungen durch Lärmemissionen, Erschütterungen und Staubentwicklung kommen. Das Risiko einer Tötung von Tieren erhöht sich geringfügig.

2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkprozesse bestehen vor allem in der Erhöhung des PKW-Verkehrs (Anlieger, Besucher, Lieferverkehr) sowie aus Lichtemissionen in der Nacht. Dies führt zu höheren Lärm- und stofflichen Emissionen sowie Erschütterungen.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet liegt großteils östlich des St.-Kilians-Platzes und wird nördlich vom Wohngebiet am Malachias-Geiger-Weg sowie südlich vom Wohngebiet am Parkweg begrenzt. Östlich schließt die Christuskirche sowie ein Waldgebiet an. Im Westen liegt der Parkanlage der Parkvilla.

Das Gebiet selbst umfasst den ehemaligen Kurpark mit einer in West-Ost-Richtung verlaufenden Allee, die beräumten Flächen der bereits abgerissenen Wandelhalle und des Kurhotels sowie die lockere Bebauung westlich des St.-Kilian-Platzes.

Kartierte Biotope sind nicht betroffen.

3.1. Bestand und Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Vorkommen sind aufgrund der Lebensraumausstattung auszuschließen.

3.2. Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

• wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Aufgrund des Lebensraumtyps ("Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen" und "Hecken und Gehölze") kann es It. Arteninformation des LFU zu Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Kriechtieren und Lurchen kommen. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist nicht mit Kriechtieren und Lurchen zu rechnen. Die Untersuchungen beschränken sich daher auf Fledermäuse und Vögel

Es wurden vier einstündige Transsektbegehungen durchgeführt (23.06.2019, 15.07.2019, 14.08.2019 und 09.09.2019). Die Erfassung erfolgte zur Ausflugzeit ca. 5 Minuten nach Sonnenuntergang. Um die räumliche Verteilung von Quartierausflügen besser erfassen zu können, wurden die Transekte bei jeder Begehung von einer anderen Position aus angefangen, mehrmals durchlaufen und modifiziert. Dabei wurden Handscheinwerfer eingesetzt, um bei jagenden Tieren die Feldmerkmale erkennen zu können (Flugverhalten, Größe, Ohren, Bauchfärbung, Flügelumriss etc.).

Darüber hinaus wurde das Grundstück auch auf seine Jagdbiotopeignung bzw. Flugleitfunktion hin untersucht.

Baumhöhlen wurden im Frühjahr (15.04.2029) zur laubfreien Zeit aufgenommen und kontrolliert.

Es wurden zwei Fledermausarten festgestellt (s. Tab. 1 und Abb. 1).

Artname wissenschaftlich

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten

Artname deutsch

RLBY RLD EHZ

	7 to	7ti tiluliic dedtsell			
Mkm	Myotis klein/mittel	Myotis dau/bec/bart	*	*	g/u
Ppip	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	*	g
25 0 Abb 1: Fundanta	25 50 75 100 m		Transekt Fledermausa Ppip = Pip Mdau = M 23.06.201 15.07.201 14.08.201 09.09.201 Quartier Kartengrundl Google Satellite	istrellus p yotis daul 9 9 9 9 9	

Abb. 1: Fundorte Fledermäuse

Kürzel

Aktivitäten der Fledermäuse wurden ausschließlich im Bereich der Allee aufgenommen (s. Abb. 1). Die Zwergfledermaus wurde nur zur Wochenstubenzeit am 23.06.19 und 15.07.19 beobachtet, später nicht mehr. Es konnten 3-4 Individuen beobachtet werden. Der Ausflug erfolgte aus einer Baumhöhle im Baum

Nr. 1 (s. Abb. 3). Das Verlassen des Quartieres nach der Wochenstubenzeit ist typisch für Zwergfledermäuse. Zur Schwärm- und Zugzeit wurde das Quartier oder eine der anderen Baumhöhlen vermutlich von den durchziehenden Myotisarten genutzt (14.08.19 und 09.09.19).

Insgesamt wurden neun Baumhöhlen in acht Bäumen gefunden. Nur die Höhle im Baum Nr. 7 weist derzeit eine zu geringe Tiefe für baumbewohnende Arten auf.

3.2.1. Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Da eine Wochenstube der Zwergfledermaus gefunden wurde, würde die Fällung der Allee einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellen. Da die Allee im Bebauungsplan aber als zu erhalten festgesetzt ist, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

3.2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, kann es zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und finden ausschließlich tagsüber statt, so dass die Fledermäuse das Gebiet in ihrer Aktivitätszeit am Abend und in der Nacht ungestört für die Jagd nutzen können.

Um die betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich der Lichtemissionen zu minimieren, sind folgende unter 4.1 genannten Maßnahmen notwendig, da Fledermäuse durch falsche Beleuchtung vergrämt werden und so Quartiere nicht mehr anfliegen oder die Fläche nicht mehr als Jagdhabitat oder zum Transitflug nutzen:

• Beschränkung der Farbtemperatur von Aussenbeleuchtungen auf max. 3000 Kelvin (warmweiß).

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

3.2.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Fledermäuse

Das Kollisionsrisiko mit den nachtaktiven Fledermäusen wird nicht erhöht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist also nicht von einem Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen.

3.3. Bestand und Betroffenheit von Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot: Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Es erfolgte eine konventionelle jeweils 45-minütige Brutvogel-Revierkartierung für das gesamte Artenspektrum nach dem üblichen Standard (vgl. Südbeck et al. 2005) mit fünf Begehungen (15.04.2019, 23.05.19, 03.06.2019, 13.06.2019 und 26.06.2019). Zur Bestandsaufnahme wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise aufgenommen. Als Hilfsmittel wurde bedarfsweise ein Fernglas eingesetzt.

Baumhöhlen wurden im Frühjahr (15.04.2029) zur laubfreien Zeit aufgenommen und kontrolliert.

Die Einteilung und Bestimmung des Status der Brutvögel in möglicherweise Brüten / Brutzeitfeststellung (mB), wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht (wB), sicheres Brüten (sB) und Nahrungsgast (NG) wurden nach Südbeck et al. (2005) vorgenommen. Da die Kartierung nur mit fünf Begehungen durchgeführt wurde, werden die Stati mB und wB als Brutvögel des Untersuchungsgebietes gewertet. Alle Vögel, die in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes brüteten oder aufgenommen wurden, sind aufgrund des räumlichen Bezuges zum Untersuchungsgebiet hinzugerechnet worden.

Insgesamt konnten 58 Brutpaare festgestellt werden (s. Tab. 2 und Abb. 2).

Es wurden neun Baumhöhlen in acht Bäumen gefunden (Abb. 3). Nur die Höhle im Baum Nr. 7 wies eine zu geringe Tiefe für baumbrütende Arten auf. Allerdings befand sich diese Höhle im Augenblick der Kontrolle gerade im Bau, so dass nicht auszuschließen ist, dass sie im Laufe des Jahres vergrößert wurde. In Baumhöhle Nr. 2 wurde zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine Kleiberbrut vermutet, die aber bei der Vogelkartierung nicht bestätigt werden konnte. Die Linde Nr. 6 hatte im Hauptstamm eine Höhlung, aus der Mulm heraus rieselte. Der Höhleneingang war jedoch so klein, dass keine tiefergehende Untersuchung möglich war.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten

Kürzel	Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL BY	RL D	sB v	νB	mB	NG	Anzahl
A	Amsel	Turdus merula	*	*		3	2		5
В	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*		5		1	6
Ва	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	1				1
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*		1	1		2
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*				2	2
Gf	Grünfink	Carduelis chloris	*	*		3			3
Gs	Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	*				1	1
Н	Haussperling	Passer domesticus	V	V				5	5

Kürzel	Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL BY	RL D	sB	wB	mB	NG	Anzahl
He	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*			1		1
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*		1			1
K	Kohlmeise	Parus major	*	*	1	1			2
Κl	Kleiber	Sitta europaea	*	*			1		1
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*		2			2
Ms	Mauersegler	Apus apus	*	3				8	8
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*			1		1
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	*	*				1	1
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*				1	1
S	Star	Sturnus vulgaris	3	*				8	8
Sg	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	*	*			1		1
Sm	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*				1	1
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	V		1			1
Su	Sumpfmeise	Parus palustris	*	*		1			1
Tm	Tannenmeise	Parus ater	*	*			1		1
Wm	Weidenmeise	Parus montanus	*	*			1		1
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*			1		1
Summe					2	18	10	28	58

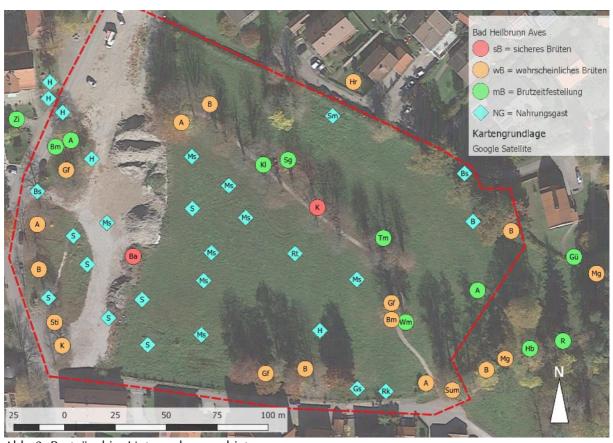


Abb. 2: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

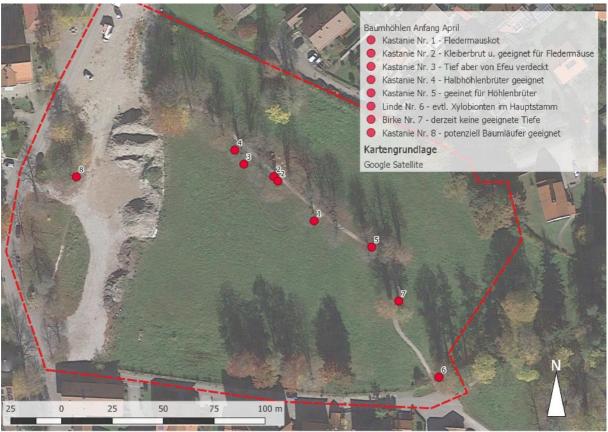


Abb. 3: Höhlenbäume

Die festgestellte Avifauna ist angesichts der Lage innerhalb der Siedlung naturschutzfachlich "unauffällig". Alle festgestellten Arten sind in Bezug auf menschliche Nähe und Störung sehr tolerant. Bestand und Bestandsdichte entsprechen einer typischen Verteilung und Dichte. Die Höhlenbrüter, die aufgrund ihres Gesanges als Brutvögel aufgenommen wurden, brüten wahrscheinlich in den umliegenden Gärten und Gebäuden, da in der Nähe keine Höhlenbäume gefunden wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde auch von umliegenden Brutpaaren zur Nahrungssuche regelmäßig genutzt.

3.3.1. Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Es wurde das Vorkommen von Freibrütern und Höhlenbrütern festgestellt. Da die Allee als zu erhalten festgesetzt wird, sind Höhlenbrüter von der Maßnahmen nicht betroffen. Zwar wird bei Freibrütern die örtliche Population durch eine Bebauung des Areals nicht gefährdet, aber zumindest beeinträchtigt. Um die anlagebedingten Auswirkungen hinsichtlich der Lebensstätten zu minimieren, sind daher folgende unter 4.1 genannten Maßnahmen notwendig:

• Pflanzung von Gebüschen und Bäumen und sowie Erhaltung und Neuanlage von Grünflächen.

Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNat-SchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

3.3.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von Brutplätzen kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und die betrof-

fenen Brutpaare können in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen ist.

Insgesamt ist demnach nicht zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

3.3.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Um zu vermeiden, dass einzelne Individuen durch Fällungen getötet werden, sind die unter 4.1 genannten Maßnahmen vorgesehen:

• Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (d. h. in der Zeit zwischen 31. September und 01. März). Werden Fällungen außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt, ist durch eine fachlich versierte Person festzustellen, ob Nester bebrütet sind.

Davon abgesehen kommt es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu einem erhöhten Todesund Verletzungsrisikos der Vögel, das über das übliche Lebensrisiko hinausgeht.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Beschränkung der Farbtemperatur von Aussenbeleuchtungen auf max. 3000 Kelvin (warmweiß).
- Pflanzung von Gebüschen und Bäumen und sowie Erhaltung und Neuanlage von Grünflächen.
- Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (d. h. in der Zeit zwischen 31.
 September und 01. März). Werden Fällungen außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt, ist durch eine fachlich versierte Person festzustellen, ob Nester bebrütet sind.

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig.

5. Fazit

Unter Berücksichtigung der unter 4. genannten Maßnahmen werden für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

Legende der Tabellen über Schutzstatus und Gefährdung

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand kontinental

- s ungünstig/schlecht
- u ungünstig/unzureichend
- g günstig
- ? unbekannt

Literatur

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: 2017.

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: 2016.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, 52: 19-68

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedion, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 777 S.

Grafiken

Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Weilheim in Obb.